

Neue Geschwindigkeitsregelung in der Neustädter Bucht

In der Neustädter Bucht gibt es seit Anfang des Jahres 2007 eine Geschwindigkeitsbegrenzung für alle motorisierten Sportboote und Wassermotorräder. Zwischen Tonne 1 Fahrwasser Travemünde und Tonne 2 Fahrwasser Neustadt gilt innerhalb eines Abstandes von einer Seemeile von der Küstenlinie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 8,1 Knoten bzw. 15 km/h. Der betroffene Bereich ist mit gelben Spierentonnen, deren Positionen den amtlichen Seekarten zu entnehmen sind, gekennzeichnet.

Dieser Begrenzung ging ein bereits länger schwelender „Konflikt“ voraus. Bereits Ende letzten Jahres berichtete die Boote-Zeitung:

Neustädter Bucht Die Geräuschentwicklung schneller Sportboote sorgt für Ärger.



Gereizte Stimmung an der Neustädter Bucht: Die Geräuschentwicklung hoch motorisierter Sportboote hat nicht nur die Wassersportler in zwei Lager geteilt. Ein Brückenschlag scheint unmöglich, jetzt greift der Staat ein. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant eine Höchstgeschwindigkeit von 8 kn für motorisierte Sportboote und Wassermotorräder, die sich im Uferabstand bis etwa 1 sm bewegen. Betroffen wäre der Küstenabschnitt zwischen Travemünde und Neustadt.

Auf ein Eingreifen des Gesetzgebers warten die Gegner des „Speedboot-Lärms“ schon lange. Bewegung in die Sache brachte ganz offensichtlich der Unfall eines hoch motorisierten Sportbootes im September 2005 vor Timmendorfer Strand: In der Folge unterschreiben 242 Bürger den ersten „Timmendorfer Aufruf“, der gesetzliche Regelungen für schnelle Motorboote fordert. Ende April 2006 kommt Rückendeckung aus Berlin. Durch „besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht“, antwortet die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, könne es „für die Anlieger und Touristen in Einzelfällen zu Lärmbelästigungen und Störungen kommen“. Es gehe dabei um „ca. 6 bis 8 Boote“, die auch nur „vereinzelt“ betrieben würden. Trotzdem: Die Bundesregierung verspricht, Maßnahmen zu prüfen.

Ende Juni legt Timmendorfer Strand nach. In einer Resolution ruft die Gemeindevertretung die Behörden dazu auf, „die zunehmende Lärmbelästigung durch wenige hoch motorisierte Speed- und Motorboote endlich wirksam zu bekämpfen“. Parallel dazu startet der „Zweite Timmendorfer Aufruf“. Zwei Wochen später reagiert das federführende Bundesverkehrsministerium (BMVBS). Sein Vorschlag: maximal 8 kn innerhalb eines Uferabstandes von etwa 1 sm. Bei Redaktionsschluss lief die Frist zur Stellungnahme, zu der auch der Deutsche Motoryachtverband aufgerufen worden war.

Für Volker Popp, Bürgermeister von Timmendorfer Strand, ist die geplante Regelung „einer der möglichen Wege, die man da gehen kann“. Er stehe zur Resolution der Gemeindevertretung, es sei jedoch „keinesfalls so, dass hier im Abstand von fünf Minuten Powerboote am Strand entlangfahren“. Aber auch „Einzelfälle“ müssten nicht sein. Jens Möller, Initiator des „Timmendorfer Aufrufs“, betont ebenfalls, dass es sich bei „den Lärmverursachern um eine ‚kleine Minderheit‘ uneinsichtiger Sportbootfahrer“ handle. Möller: „Natürlich würde es reichen, nur die lauten und rücksichtslosen Speed- und Motorbootfahrer in die Verantwortung zu nehmen. Aber dazu bedarf es eben rechtlicher Grundlagen.“ Er fordert zusätzlich eine Erweiterung der EG-Richtlinie 2003/44. Will heißen: Lärmemissionsgrenzwerte auch für Boote, die vor dem 1.1.2005 in Verkehr gebracht wurden.

Mike Knoke, „Powerboot“-Spezialist aus Stockelsdorf bei Lübeck, wehrt sich dagegen, dass eine „Minderheit“ die Schnellfahrer „kriminalisiert“. Die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung sei eine „Diskriminierung“, sagt er. Dass der Klang eines V-8-Triebwerkes nicht jedem wohlige Schauer über den Rücken jagt, kann Knoke nachvollziehen. Er plädiert für gegenseitige Toleranz.

Sicher der bessere Ansatz als eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung. Geringeres Tempo bedeutet nicht zwangsläufig weniger Lärm, auch nicht unbedingt ein Plus an Sicherheit oder Umweltverträglichkeit, wie der Bund meint. „Der zum Teil störende Lärm entsteht von so genannten offenen Auspuffanlagen“, weiß Jochen Haase von der Wasserschutzpolizei Travemünde. Und: „Diese Geräuschkulisse ist nicht nur geschwindigkeitsabhängig.“ Durch derartige Anlagen käme es bereits bei geringen Geschwindigkeiten „in Hafenbereichen und küstennahen

Fahrwassern zu einer nicht unerheblichen Lärmbelastigung“. Für Motoren, die technisch bedingt mit offener Auspuffanlage gefahren werden müssen, gibt es Umschaltungen oder Schalldämpfer. Ein machbarer Weg – zumal sich offenbar alle darüber einig sind, dass nur wenige „Krachmacher“ den ganzen Ärger verursacht haben.

Nun wurde im § 26 der Seeschiffahrtstraßenordnung aufgenommen:

12.18	Neustädter Bucht	
12.18.1	Neustadt Nördlich der Verbindungslinie durch die Tonnen 3 und 6	10 km/h (5,4 kn)
12.18.2	westlich und südlich der Verbindungslinien zwischen der Tonne 1 des Fahrwassers Travemünde und den mit gelben Tonnen markierten Positionen 54° 00,5' N, 010° 53,0' O 54° 00,7' N, 010° 48,4' O 54° 02,0' N, 010° 47,0' O 54° 03,0' N, 010° 47,0' O sowie der Tonne 2 des Fahrwassers Neustadt für alle motorisierten Sportboote und Wassermotorräder	15 km/h (8,1 kn)

Allgemein gilt zur Geschwindigkeit:

§ 26 Fahrgeschwindigkeit

(1) Jedes Fahrzeug, Wassermotorrad und Segelsurfbrett muss unter Beachtung von Regel 6 der Kollisionsverhütungsregeln mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Fahrzeuge und Wassermotorräder haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegenden Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen über Geschwindigkeitsbeschränkung oder durch die Flagge "A" des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(2) Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt.

(3) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen nach § 60 Abs. 1 bekannt gemacht sind, darf die bekannt gemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden.

(4) Fahrzeuge und Wassermotorräder dürfen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 500 Metern von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser von 8 Kilometern (4,3 Seemeilen) in der Stunde nicht überschreiten.

(5) Segelsurfer und Kitesurfer müssen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb oder gekennzeichneten Badegebieten im Wasser außerhalb des Fahrwassers einen Abstand von mindestens 50 Metern von der seeseitigen Begrenzung des Badegebietes und gegenüber allen Badenden einhalten. Die Geschwindigkeit ist so

Informationsschreiben der Sportbootschule Hot Water April 2007 (Seite 3 von 5)

anzupassen, dass eine Gefährdung, Schädigung oder Behinderung der Badenden ausgeschlossen ist und Belästigungen auf ein nach den Umständen unvermeidbares Maß reduziert werden.

Höchstgeschwindigkeit (§ 26 Abs. 3 SeeSchStrO)

Strecken, auf denen die Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund, nicht überschritten werden darf:

Nordsee	
9	Bekanntmachung der WSD Nordwest
Weser	
9.1	Hunte 10 km/h (5,4 kn)
9.2	Lesum , zwischen dem Sperrwerk und der Einmündung von Hamme und Wümme 12 km/h (6,5 kn)
9.3	Wümme 8 km/h (4,3 kn)

12	Bekanntmachung der WSD Nord	
12.1	Eider	
12.1.1	Oberhalb der Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	15 km/h (8,1 kn)
12.1.2	Ausgenommen sind die durch Sichtzeichen B.5 (Anlage I zur SeeSchStrO) gekennzeichneten Wasserskigebiete.	
Elbe		
12.2	Wischhafener Süderelbe	8 km/h (4,3 kn)
12.3	Ruthenstrom	8 km/h (4,3 kn)
12.4	Bützflether Süderelbe	8 km/h (4,3 kn)
12.5	Oste	
12.5.1	Mündung (km 74,6) bis Schwarzenhütten (km 49,5)	12 km/h (6,5 kn)
12.5.2	Schwarzenhütten bis Bremervörde (km 0,0)	8 km/h (4,3 kn)
12.6	Freiburger Hafenpriell	8 km/h (4,3 kn)
12.7	Schwinge	8 km/h (4,3 kn)
12.8	Lühe	
12.8.1	Mündung bis Hafen Steinkirchen	8 km/h (4,3 kn)
12.8.2	Oberhalb des Hafens Steinkirchen	5 km/h (2,7 kn)
12.9	Este	8 km/h (4,3 kn)
12.10	Stör	
12.10.1	Mündung bis Hafengrenze Itzehoe-Sude	15 km/h (8,1 kn)
12.10.2	oberhalb davon	8 km/h (4,3 kn)
12.11	Krückau	8 km/h (4,3 kn)
12.12	Pinnau	8 km/h (4,3 kn)
12.13	Nord-Ostsee-Kanal , Gieselaukanal, Achterwehler Schifffahrtskanal	
12.13.1	Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Endschleusen	
12.13.1.1	Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 oder einem Tiefgang von mehr als 8,50 m	12 km/h (6,5 kn)
12.13.1.2	alle anderen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	15 km/h (8,1 kn)

Informationsschreiben der Sportbootschule Hot Water April 2007 (Seite 4 von 5)

12.13.2	Gieselaukanal	10 km/h (5,4 kn)
12.13.3	Achterwehrer Schifffahrtskanal	8 km/h (4,3 kn)
Ostsee		
12.14	Schlei	
12.14.1	Zwischen dem Kopf der Nordermole Schleimünde und dem Breitenparallel 54° 39,0' Nord (südlich Kappeln) sowie in der Missunder Enge zwischen Brodersbyer Noor (Tonne 58) und Kiefot (Tonne 62)	10 km/h (5,4 kn)
12.14.2	Auf den übrigen Strecken	15 km/h (8,1 kn)
12.14.3	Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nr. 15.4.2.1	
12.15	Kieler Förde	
12.15.1	Südlich des durch das Marine-Ehrenmal Laboe gehenden Breitenparallels	18,5 km/h (10 kn)
12.15.2	Darüber hinaus südlich des Leuchtfeuers Friedrichsort innerhalb eines Abstandes von weniger als 200 m vom Ufer	10 km/h (5,4 kn)
12.16	Heiligenhafen	
	Westlich der Verbindungslinie Leuchtfeuer Heiligenhafen/Ostspitze Graswarder bis Hafengrenze	10 km/h (5,4 kn)
12.17	Fehmarnsund-Fahrwasser	
	Zwischen der Fehmarnsundbrücke und der Tonne Fehmarnsund	15 km/h (8,1 kn)
12.18	Neustädter Bucht	
12.18.1	Neustadt Nördlich der Verbindungslinie durch die Tonnen 3 und 6	10 km/h (5,4 kn)
12.18.2	westlich und südlich der Verbindungslinien zwischen der Tonne 1 des Fahrwassers Travemünde und den mit gelben Tonnen markierten Positionen 54° 00,5' N, 010° 53,0' O 54° 00,7' N, 010° 48,4' O 54° 02,0' N, 010° 47,0' O 54° 03,0' N, 010° 47,0' O sowie der Tonne 2 des Fahrwassers Neustadt für alle motorisierten Sportboote und Wassermotorräder	15 km/h (8,1 kn)
12.19	Trave	
12.19.1	Zwischen dem Tonnenpaar 3 und 4 und Tonnenpaar 5 und 10 für Fahrzeuge mit weniger als 3,00 m Tiefgang	12 km/h (6,5 kn)
12.19.2	Für alle anderen Fahrzeuge die Geschwindigkeit, welche zur Erhaltung der Steuerfähigkeit erforderlich ist, jedoch nicht mehr als	15 km/h (8,1 kn)
12.19.3	Zwischen Tonnenpaar 5 und 10 und Leuchtpfahl 20	15 km/h (8,1 kn)
12.19.4	Oberhalb des Leuchtpfahls 20	12 km/h (6,5 kn)
12.19.5	Pötenitzer Wiek	8 km/h (4,3 kn)
12.19.6	Dassower See	8 km/h (4,3 kn)
12.19.7	Ausgenommen hiervon sind die Zugboote mit Wasserskiläufern auf den Wasserflächen nach Nr. 15.4.2.2	
12.20	Wismar Bucht	
12.20.1	Südlich des durch das Unterfeuer Walfisch gehenden Breitenparallels	15 km/h (8,1 kn)
12.20.2	Im Kirchsee nördlich der Tonne Kirchdorf 1	10 km/h (5,4 kn)
12.21	Warnow	

Informationsschreiben der Sportbootschule Hot Water April 2007 (Seite 5 von 5)

12.21.1	Von den Molen bis zur Mühlendammbücke sowie von Ufer zu Ufer	12 km/h (6,5 kn)
12.22	Stralsund Nordansteuerung	
12.22.1	Im Fahrwasser zwischen der Tonne 7 (Gellenstrom) und der Nordmole Stralsund	18,5 km/h (10 kn)
12.22.2	Von der Nordmole Stralsund bis zur Ziegelgrabenbrücke	8 km/h (4,3 kn)
12.23	Stralsund Ostansteuerung mit Landtief	
12.23.1	Landtief-Rinne	18,5 km/h (10 kn)
12.23.2	Palmer Ort-Rinne	10 km/h (5,4 kn)
12.23.3	Ziegelgrabenrinne von Tonne 32 bis Ziegelgrabenbrücke	8 km/h (4,3 kn)
12.24	Peenestrom mit Osttief	
12.24.1	Osttief-Rinne	18,5 km/h (10 kn)
12.24.2	Im Fahrwasser von Tonne PN 1 bis zur Straßenbrücke Wolgast	18,5 km/h (10 kn)
12.24.3	Beim Durchfahren der Straßenbrücke Wolgast und bis zur Tonne PN 58	8 km/h (4,3 kn)
12.24.4	Im Fahrwasser von Tonne PN 58 bis zur Tonne PN Süd/H 1	18,5 km/h (10 kn)